

Allgemeine Bedingungen für den Einkauf der examedia GmbH

1. Präambel

Die examedia GmbH wird im Bereich der technischen Medienentwicklung bei der Umsetzung von Projekten im Bereich neuer und konvergierender Medien sowie beim Wechsel bzw. Einstieg aus klassischem Geschäftsumfeld in neue Verbreitungs- und Vertriebswege für Unternehmen beratend tätig. Darüber hinaus kauft die examedia GmbH Geräte der Übertragungstechnik bei Unternehmen ein und verkauft diese anschließend an ihre Kunden weiter. Hierfür gelten nachfolgende Allgemeine Bedingungen für den Einkauf von Übertragungstechnik (nachfolgend: „AGB-Einkauf“).

2. Allgemeines, Geltungsbereich

2.1 Alle Vereinbarungen der examedia GmbH, Stadtwaldgürtel 13, 50935 Köln (nachfolgend: „examedia“), die diese mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend: „Verkäufer“) über die ihr angebotenen Kaufgegenstände schließt, erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB-Einkauf. Die AGB-Einkauf gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer diese selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Sie gelten auch für alle zukünftigen Vereinbarungen und/oder Angebote an den Verkäufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. In laufenden Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern gilt die jeweils im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung dieser AGB-Einkauf.

2.2 Diese AGB-Einkauf gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn examedia ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht, es sei denn, dass der Geltung ausdrücklich zugestimmt wurde. Selbst wenn examedia auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

- 2.3 Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen examedia und dem Verkäufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser AGB-Einkauf. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB-Einkauf bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Angebot und Vertragsschluss

- 3.1 Bestellungen der examedia gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer examedia zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 3.2 Der Verkäufer ist gehalten, die Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch examedia (§ 150 Abs. 1 BGB).
- 3.3 Examedia kann durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer jederzeit mit einer Frist von 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung ändern. Änderungen von Produktspezifikationen, soweit im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Verkäufers ohne erheblichen Zusatzaufwand umsetzbar, kann examedia unter Maßgabe des Satz 1 mit einer Frist von 30 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin ändern. Examedia ersetzt hierbei diejenigen angemessenen Mehrkosten, die dem Verkäufer durch die Änderungen entstanden und von diesem nachgewiesen worden sind. Im Falle einer durch die Änderungen hervorgerufenen Lieferverzögerung, die der Verkäufer im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden kann, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Verkäufer ist verpflichtet, die seinerseits sorgfältig geschätzten zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig examedia vor dem Liefertermin anzuzeigen, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Änderungsmitteilung.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- 4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- 4.2 Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung und den Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Soweit der vereinbarte Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Verkäufer die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 4.3 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung zahlt examedia die Rechnung ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 4.4 In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer der examedia, die Artikelbezeichnung, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung bei examedia verzögern, verlängern sich die in 4.3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

5. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

- 5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Der Verkäufer ist verpflichtet, examedia unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, so dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 5.2 Examedia stehen gegen den Verkäufer die gesetzlichen Ansprüche wegen des Lieferverzuges einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu. Daneben ist Examedia berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Verkäufer für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Verkäufer zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

- 5.3 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- 5.4 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf examedia über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

6. Eigentumssicherung

- 6.1 Examedia behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an den abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen vor. Der Verkäufer darf sie ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der examedia weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf Verlangen von examedia vollständig an diese zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- 6.2 Eigentumsvorbehalte des Verkäufers gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung der examedia für die jeweiligen Kaufgegenstände beziehen, an denen der Verkäufer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

7. Gewährleistungsansprüche

- 7.1 Bei Mängeln stehen examedia uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Abweichend hiervon beträgt die Gewährleistungsfrist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, 36 Monate.
- 7.2 Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Verkäufer innerhalb von 8 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei examedia mitgeteilt werden. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung an den Verkäufer erfolgt.
- 7.3 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben wird nicht auf Gewährleistungsansprüche verzichtet.

7.4 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Verkäufer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, examedia musste nach dem Verhalten des Verkäufer davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

8. Produkthaftung

8.1 Der Verkäufer ist für alle geltend gemachten Ansprüche Dritter wegen Personen- oder Sachschäden verantwortlich, die auf ein von ihm gelieferten fehlerhaftem Kaufgegenstand zurückzuführen sind. Examedia wird von dem Verkäufer von der hieraus resultierenden Haftung freigestellt. Der Verkäufer trägt sämtliche Kosten, die aufgrund einer Rückrufaktion, zu deren Durchführung examedia Dritten gegenüber wegen eines Fehlers eines vom Verkäufer gelieferten Kaufgegenstandes verpflichtet ist.

8.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Millionen (zehn Millionen Euro) pro Personen-/Sachschadensfall zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnlichen Schäden abzudecken braucht. Der Verkäufer wird examedia auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

9. Schutzrechte

9.1 Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Deutschland, oder, soweit er hiervon Kenntnis hat, im vertraglich vereinbarten Bestimmungsgebiet, verletzt werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, examedia von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen examedia wegen der in Satz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben. Auch hat er alle notwendigen Aufwendungen von examedia im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.

9.2 Die Regelungen des 9.1 gelten nicht, soweit der Verkäufer die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

10. Ersatzteile

- 10.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an examedia gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 10.2 Beabsichtigt der Verkäufer, die Produktion solcher Ersatzteile einzustellen, hat er examedia unverzüglich diese Entscheidung mitzuteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich 10.1 – mindestens 12 Monate examedia vor der Einstellung der Produktion liegen.

11. Abtretung

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der examedia, Köln. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 12.2 Die Beziehungen zwischen examedia und dem Verkäufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Vorschriften und der Regelungen des UN-Kaufrechts.
- 12.3 Soweit eine Regelung in dem Vertrag oder diesen AGB-Einkauf unwirksam ist, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Regelung eine rechtlich wirksame Regelung zu vereinbaren, welche die Parteien nach dem wirtschaftlichen Gewolltem und dem Zweck der Regelung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt für Regelungslücken.